



Die Bürger der Gemeinde Heteborn sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden.

Die Gemeinderäte der aufnehmenden Gemeinden Hausneindorf und Wedderstedt (zukünftig „Selke-Aue“) haben mit Beschlüssen vom 28.05.2009 der Eingemeindung der Gemeinde Heteborn in die Gemeinde „Selke-Aue“ zugestimmt.

In Ausführung der Beschlüsse der o.g. Gemeinden sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließt die Gemeinde Heteborn und die aufnehmenden Gemeinden Hausneindorf und Wedderstedt (zukünftig „Selke-Aue“) folgenden Vertrag.

§ 1

Eingemeindung

Die Gemeinde Heteborn wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die Gemeinde „Selke-Aue“ eingemeindet. Mit Wirksamkeit der Eingemeindung wird die Gemeinde Heteborn aufgelöst.

§ 2

Name, Benennung und Bezeichnung des Ortsteils

- (1) Die bisher selbständige Gemeinde Heteborn ist nach ihrer Eingemeindung in die Gemeinde „Selke-Aue“ Ortsteil der aufnehmenden Gemeinde. Der Ortsteil ist in die Hauptsatzung der aufnehmenden Gemeinde aufzunehmen.
- (2) Der Ortsteil führt neben dem Namen der aufnehmenden Gemeinde den bisherigen Gemeinamen als Ortsteilnamen weiter.
- (3) Für das Ortseingangsschild wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteils, darunter die Worte „Gemeinde Selke-Aue“ und darunter die Worte „Landkreis Harz“ stehen.
- (4) Die eingemeindete Gemeinde und nunmehriger Ortsteil der aufnehmenden Gemeinde kann ihr bisheriges Wappen und die Flagge als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.
- (5) Der Gemeinderat „Selke-Aue“ tagt wechselnd in den einzelnen Ortsteilen.
- (6) Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde „Selke-Aue“ sollte regelmäßig Sprechstunden in allen Ortsteilen abhalten.
- (7) Die postalische Anschrift der Gemeinde „Selke-Aue“ wird wie folgt festgelegt: Quedlinburger Str. 10, 06458 Selke-Aue/ OT Wedderstedt

§ 3

Rechtsnachfolge

- (1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die aufnehmende Gemeinde „Selke-Aue“ die Rechtsnachfolge für die bisherige Gemeinde Heteborn an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde angehörte, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.
- (2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der aufnehmenden Gemeinde „Selke-Aue“ über.

§ 4

Personalübergang

- (1) Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindeten Gemeinde Heteborn richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 16 ff. Beamtenstatusgesetz. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- (2) Die einzugemeindende Gemeinde Heteborn wird vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt des wirksamen Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der aufnehmenden Gemeinde vornehmen.

Gebietsänderungsvertrag Bildung einer Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde durch Eingemeindung einer Gemeinde in eine aufnehmende Gemeinde

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO-LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat Heteborn am 27.05.2009 beschlossen, dass die Gemeinde Heteborn nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Gemeinde „Selke-Aue“ zur Bildung einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde gem. § 2 Abs. 7 Satz 4 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuglGrG) eingemeindet wird.



§ 5

Einwohner und Bürger

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde Heteborn auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Gemeinde „Selke-Aue“ angerechnet.
- (2) Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde Heteborn haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Gemeinde „Selke-Aue“.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Gemeinde „Selke-Aue“ stehen den Einwohnern der eingemeindeten Gemeinde im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Gemeindeteile zur Verfügung.

§ 6

Neuwahl des Gemeinderates

- (1) Die Neuwahl des Gemeinderates wird vereinbart.
- (2) Die Neuwahl des Gemeinderates erfolgt gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindengesetz - VerbGemG LSA) i.V.m. §§ 58 ff. des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 7

Neuwahl des Bürgermeisters

- (1) Die Wahl des Bürgermeisters erfolgt gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindengesetz - VerbGemG LSA) i.V.m. §§ 58 ff. des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde.
- (2) Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 14 Abs. 4 Satz 2 VerbGemG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 8

Entwicklung der Ortstelle

- (1) Die aufnehmende Gemeinde „Selke-Aue“ verpflichtet sich, die eingemeindete Gemeinde als Ortsteil so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingemeindeten Gemeinde gemäß ihres Entwicklungsstandes und ihrer örtlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.
- (2) Die aufnehmende Gemeinde ist bestrebt, die Investitionen in dem Ortsteil im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren.

§ 9

Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde Heteborn gemäß Anlage 2 gilt in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 31.12.2014 weiter, soweit es durch die Eingemeindung nicht gegenstandslos geworden ist oder in Aufgabengebieten, die kraft Gesetzes oder aufgrund von Bestimmungen der Verbandsgemeindevereinbarung auf die Verbandsgemeinde übergehen, nicht durch Ortsrecht der Verbandsgemeinde ersetzt wird.
Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde „Selke-Aue“ auch für den Ortsteil Heteborn in Kraft. Soweit Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde gemäß Anlage 2 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde ersetzt.
- (2) Abweichend von den Bestimmungen nach Absatz 1 gilt mit der Eingemeindung und nach ortsüblicher Bekanntmachung folgendes Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde:
 - a) Hauptsatzung
 - b) Geschäftsordnung

c) Verwaltungskostensatzung

d) Aufwands- und Entschädigungssatzung

- (3) Im Übrigen gilt, soweit nach der Eingemeindung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der eingemeindeten Gemeinde Heteborn nicht besteht, das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde „Selke-Aue“ nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung.
- (4) Die aufnehmende Gemeinde „Selke-Aue“ verpflichtet sich, die bestehenden Bebauungspläne der eingemeindeten Gemeinde zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 10

Haushaltsführung

- (1) Die einzugemeindende Gemeinde Heteborn wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Gemeinde Nachteile bringen könnte.

§ 11

Steuersätze

Bis zum 31.12.2019 werden die in der eingemeindeten Gemeinde im Haushaltsjahr 2008 geltenden Steuerhebesätze beibehalten.

Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbsteuer v. H.
	A v. H.	B v. H.	
Heteborn	320	350	310

§ 12

Investitionen

- (1) Die aufnehmende Gemeinde „Selke-Aue“ wird die bereits begonnenen Maßnahmen weiterführen und ordnungsgemäß beenden.
- (2) Die Erlöse aus dem ehemaligen Gemeindevermögen sind, sofern dies haushaltsrechtlich möglich ist, mit den übernommenen Schulden aufzurechnen. Überschüsse sollten soweit als möglich jeweils auf die Dauer von 5 Jahren in dem künftigen Ortsteil verwendet werden.

§ 13

Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehr der eingemeindeten Gemeinde Heteborn besteht als Ortsfeuerwehr fort.
- (2) Der bisherige Gemeindeführer der eingemeindeten Gemeinde Heteborn wird zum Ortswehrleiter bis zum Ende seiner Amtszeit. Für die zukünftige Berufung der Ortswehrleiter in den einzelnen Ortsteilen hat die Ortsfeuerwehr gemäß § 15 Abs. 4 Brandschutzgesetz das Vorschlagsrecht.
- (3) Die Aufgabe nach dem Brandschutzgesetz gehen zum 01.01.2010 auf die Verbandsgemeinde über. Weiteres ist in der Verbandsgemeindevereinbarung zu regeln.

§ 14

Regelung von Streitigkeiten

- (1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.



§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 16

Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Landkreises Harz als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Harz zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Einzugemeindende Gemeinde

Gemeinde Heteborn, den 03.06.2009
gez. Friebus Siegel

Aufnehmende Gemeinden

Gemeinde Hausneindorf, den 03.06.2009
gez. Fabian Siegel

Gemeinde Wedderstedt, den 03.06.2009
gez. Dr. Wiezer Siegel

Anlage 1 (§ 3 Abs. 1)

zum Gebietsänderungsvertrag Bildung einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde durch Eingemeindung der Gemeinde Heteborn

1. WAZ Huy-Fallstein
2. Abfallzweckverband Nordharz (enwi)
3. Unterhaltungsverband Selke/ Obere Bode
4. Städte- und Gemeindebund
5. Unfallkasse Sachsen- Anhalt
6. Kommunaler Schadensausgleich
7. Kommunaler Versorgungsverband - Zusatzversorgungskasse
8. Gartenbauberufgenossenschaft
9. Anteilseigner MIDEWA
10. Anteilseigner KOWISA
11. Anteilseigner USSG

Anlage 2 (§ 9 Abs. 1)

zum Gebietsänderungsvertrag Bildung einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde durch Eingemeindung der Gemeinde Heteborn

1. Satzung der Gemeinde Heteborn über die Nutzung gemeindlicher Einrichtungen vom 24.04.2008
2. Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen in der Gemeinde Heteborn vom 21.02.2008, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 26.06.2008
3. Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Heteborn (Straßenreinigungssatzung) vom 25.11.1996
4. Satzung der Gemeinde Heteborn über die Sondernutzung in den Ortsdurchfahrten und in Gemeindestraßen der Gemeinde Heteborn (Sondernutzungssatzung) vom 17.10.1995
5. Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Heteborn vom 17.10.1995
6. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Heteborn vom 05.05.2003, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 01.03.2007
7. Satzung der Gemeinde Heteborn für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde und aller seiner Einrichtungen vom 06.08.1996, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 08.09.2004
8. Satzung der Gemeinde Heteborn über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde und aller seiner Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 06.08.1996, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 08.09.2004
9. Satzung über die Errichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistung der Feuerwehr der Gemeinde

Heteborn vom 06.06.2000, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 01.04.2003

10. Satzung über die Nutzung des Festplatzes der Gemeinde Heteborn vom 14.12.1999
11. Satzung der Gemeinde Heteborn über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 06.06.2000
12. Hundesteuersatzung der Gemeinde Heteborn vom 18.03.1997, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 22.03.2006
13. Satzung über die Gemeinnützigkeit kommunaler Kinder- und Jugendeinrichtungen vom 04.12.2003
14. Satzung über die Gemeinnützigkeit kommunaler Sportstätten vom 04.12.2003
15. Satzung über die Gemeinnützigkeit der kommunalen Kindertageseinrichtung „Hakelspatzen“ vom 04.12.2003
16. 1. Satzung zur Anpassung örtlicher Satzung an den EURO in der Gemeinde Heteborn vom 11.12.2001

Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages „Bildung einer Mitgliedsgemeinde durch Eingemeindung der Gemeinde Heteborn in die Gemeinde Selke-Aue“ vom 03.06.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

Der Gebietsänderungsvertrag „Bildung einer Mitgliedsgemeinde durch Eingemeindung der Gemeinde Heteborn in die Gemeinde Selke-Aue“ wird genehmigt.

II.

Für diese Entscheidungen werden keine Kosten erhoben.

III.

Begründung zu I.

Mit Schreiben vom 09.06.2009, eingegangen am gleichen Tag, wurde der Antrag auf Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung nach § 17 Abs. 1 GO LSA gestellt. Die Unterlagen zur formellen Prüfung wurden mit gleichem Datum vollständig vorgelegt.

Die Genehmigung der Vereinbarung zur Gebietsänderung vom 03.06.2009 beruht auf den §§ 18 Abs. 1 und 17 Abs. 1 i.V.m. § 16 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung.

Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden. Diese Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Zuvor sind die Bürger der einzugemeindenden Gemeinde zu hören.

Gemäß § 18 Abs. 1 i.V.m. § 134 GO LSA ist der Landkreis Harz für die Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung sachlich und örtlich zuständig.

Die Eingemeindung der Gemeinde Heteborn in die Gemeinde „Selke-Aue“ (bestehend aus den bisherigen Gemeinden Hausneindorf und Wedderstedt) entspricht den Gründen des öffentlichen Wohls gem. § 16 Abs. 1 GO LSA. Gemäß § 1 Abs. 1 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuglGrG) vom 14.02.2008 (GVBl. S. 40) ist Ziel der Neugliederung der gemeindlichen Ebene, zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen. Gemäß § 2 Abs. 1 GemNeuglGrG sollen die in § 1 genannten Ziele vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden.

Im vorliegenden Fall ist geplant, eine Verbandsgemeinde „Vorharz“ zu bilden. Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde sollen gem. § 2 Abs. 7 GemNeuglGrG zum Zeitpunkt des Entstehens der Verbandsgemeinde mindestens 1.000 Einwohner haben. Da die Gemeinde Heteborn mit 392 Einwohnern unter dieser Regelgröße liegt, ist die Eingemeindung in eine Mit-



gliedergemeinde notwendig. O.g. Vereinbarung dient dazu, die notwendigen Voraussetzungen zur Bildung einer entsprechenden Mitgliedsgemeinde für eine leistungsfähige Verbandsgemeinde zu schaffen.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen konnte festgestellt werden, dass die neue Gemeinde „Selke-Aue“ über eine Einwohnerzahl von 1.680 (Stand 31.12.2005) verfügen wird und damit über der Regelmindestgröße liegt. Des Weiteren konnte nachgewiesen werden, dass die Bürger der einzugehendenden Gemeinde Heteborn entsprechend der Gemeindeordnung am 19.04.2009 rechtmäßig angehört wurden. Die Gemeinderatsbeschlüsse in den Gemeinden Hausneindorf und Wedderstedt am 28.05.2009 und in Heteborn am 27.05.2009 gefasst, die die Vereinbarung zum Inhalt haben, sind formell rechtmäßig zustande gekommen.

Auf Grund der Einhaltung der formellen und materiellen Voraussetzungen der Gebietsänderung wird die Genehmigung zum Gebietsänderungsvertrag „Bildung einer Mitgliedsgemeinde durch Eingemeindung der Gemeinde Heteborn in die Gemeinde „Selke-Aue“, der zum 01.01.2010 in Kraft treten soll, erteilt.

IV.

Hinweise

Im Übrigen erhalten Sie zur Genehmigung folgende Hinweise bezüglich der Auslegung des Vertragstextes:

zu § 4 Abs. 1

Die Personalüberleitung bestimmt sich auf Grund der landesrechtlichen Regelung auch nach dem Inkrafttreten des BeamtStG nach dem Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG). Soweit in dieser Bestimmung ausschließlich auf die - allerdings im Wesentlichen gleichlautenden - Bestimmungen des BeamtStG verwiesen wird, ist daher anzumerken, dass die Überleitung von Gesetzes wegen ungeachtet dieser Festlegung nur nach BRRG erfolgen kann.

zu §§ 6 und 7

Da der Gebietsänderungsvertrag zur Bildung der Gemeinde Selke-Aue sowie der Vertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Heteborn in diese neu gebildete Gemeinde auf das Ziel der gemeinsamen Bildung einer Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Vorharz zum 01.01.2010 gerichtet sind und beide Verträge überdies zu den vorgesehenen Wahlen in die neuen Strukturen identische Regelungen enthalten, können diese Verträge nur im Zusammenhang betrachtet werden. Alle drei Gemeinden haben den Willen geäußert, innerhalb eines einheitlichen, zum selben Zeitpunkt entstehenden Wahlgebietes, das sich aus den heutigen Gemeinden Hausneindorf, Wedderstedt und Heteborn zusammensetzt, vorab in die neuen Strukturen zu wählen. Da vor diesem Hintergrund die wahlrechtlich gebotenen Bestimmungen auf das Wahlgebiet getroffen wurden, ist die Gemeinde Heteborn Teil des Wahlgebietes, was auch das Ziel der zwischen den drei Gemeinden geschlossenen Verträge ist. Da es sich im vorliegenden Fall rechtstatsächlich um eine Neubildung einer Gemeinde zum 01.01.2010 handelt, sind sowohl Gemeinderat als auch Bürgermeister der entstehenden Gemeinde Selke-Aue von den Bürgern aller drei vertragsschließender Gemeinden zu wählen.

zu § 11

Die Fortgeltung der Hebesätze des Jahres 2008 kann nur dann rechtswirksam fortgeschrieben werden, wenn diese auch im Jahr 2009 gelten und insofern direkt übergeleitet werden.

V.

Begründung zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 154) in der derzeit gültigen Fassung.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42, 38820 Halberstadt, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Landkreis Harz/ Der Landrat
gez. i.V. Skiebe

Halberstadt, den 06.08.2009
- Siegel -